

# Flossbach von Storch Stiftung Köln

Prüfung Jahresabschluss  
31. Dezember 2025

Flick Gocke Schaumburg GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	3
A. PRÜFUNGSaufTRAG	4
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	6
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	11
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	14
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	14
2. Jahresabschluss	15
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	16
III. Analyse der Vermögens- und Ertragslage	17
1. Vermögenslage (Bilanz)	17
2. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	20
E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS	22
F. SCHLUSSBEMERKUNG	23

## **ANLAGENVERZEICHNIS**

1. Bilanz zum 31. Dezember 2025 der Flossbach von Storch Stiftung  
(mit Vergleichszahlen des Vorjahres)
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025 der Flossbach von Storch Stiftung  
(mit Vergleichszahlen des Vorjahres)
3. Bilanz zum 31. Dezember 2025 der Amelie Kind Stiftung (Treuhandvermögen)  
(mit Vergleichszahlen des Vorjahres)
4. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025 der  
Amelie Kind Stiftung (Treuhandvermögen)  
(mit Vergleichszahlen des Vorjahres)
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
6. Tätigkeitsbericht der Flossbach von Storch Stiftung
7. Tätigkeitsbericht der Amelie Kind Stiftung (Treuhandvermögen)
8. Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse
9. Steuerliche Ergebnisentwicklung zum 31. Dezember 2025 der Flossbach von Storch Stiftung
10. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer  
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

## A. PRÜFUNGSaufTRAG

Der Vorstand der

Flossbach von Storch Stiftung, Köln,  
- im Folgenden auch "Stiftung" genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung der Stiftung nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss des Kuratoriums vom 26. Juni 2025 zugrunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB). Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 15. April 2026 angenommen.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an die Stiftung gerichtet.

Durch § 6 Abs. 2 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung bezieht sich daher auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.

Es handelt sich um eine freiwillige Prüfung, deren Durchführung sich entsprechend dem uns erteilten Auftrag nach Art und Umfang nach den Vorschriften über eine Pflichtprüfung einer Kapitalgesellschaft (§§ 317ff. HGB) richtet.

Die in der Verwaltung der Flossbach von Storch Stiftung stehende unselbstständige Amelie Kind Stiftung für Begabtenförderung ist in die Prüfung einbezogen und als Treuhandvermögen Bestandteil des Jahresabschlusses der Flossbach von Storch Stiftung.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. (10.2021) (Stand: 12.03.2025)) und "Prüfung von Stiftungen" (IDW PS 740) erstellt wurde.

Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt B. wiedergegeben. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. und D. im Einzelnen dargestellt.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss der Flossbach von Storch Stiftung, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1) und der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2), sowie den Jahresabschluss der unselbständigen Amelie Kind Stiftung für Begabtenförderung, bestehend aus der Bilanz (Anlage 3) und der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 4), beigelegt.

Die Tätigkeitsberichte der beiden Stiftungen sind in den Anlagen 6 und 7 beigelegt.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 8 tabellarisch dargestellt.

Die steuerliche Ergebnisentwicklung zum 31. Dezember 2025 der Flossbach von Storch Stiftung ergibt sich aus Anlage 9.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 10 beigelegten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024" maßgebend. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und ggf. ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

## **B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 (Anlagen 1 bis 4) der Flossbach von Storch Stiftung, Köln, unter dem Datum vom 24. April 2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Flossbach von Storch Stiftung, Köln

### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Jahresabschluss der Flossbach von Storch Stiftung, Köln, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

*Verantwortung des Stiftungsvorstand für den Jahresabschluss*

Der Vorstand der Stiftung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner ist der Vorstand der Stiftung verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand der Stiftung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Stiftungstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Stiftungstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Stiftungstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand der Stiftung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand der Stiftung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand der Stiftung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Stiftungstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Stiftungstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Stiftungstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

***Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen***

***Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund § 6 Abs. 2 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen***

Wir haben die Erhaltung des Stiftungsvermögens zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 satzungsgemäß verwendet.

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von § 6 Abs. 2 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des *IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022))* an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Der Vorstand der Stiftung ist verantwortlich für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr satzungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel der Flossbach von Storch Stiftung, Köln, beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.“

### **C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 (Anlagen 1 bis 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ggf. ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Durch § 6 Abs. 2 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung bezieht sich daher auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Der Vorstand der Stiftung ist für die Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses, die dazu eingerichteten Kontrollen sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die vom Vorstand vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir im April 2026 bis zum 24. April 2026 in unserem Büro in Bonn durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 4. Juni 2025 versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024; er wurde mit Beschluss des Kuratoriums vom 26. Juni 2025 unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen und die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut der Stiftung.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Vorstand und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Vorstand in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB, § 6 Abs. 2 StiftG NRW und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften hätten erkennen müssen. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand der Stiftung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft und eine Einschätzung der Wirksamkeit der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Geschäftsführung und Mitarbeitern der Gesellschaft bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Überprüfung der Prämisse der Fortführung der Stiftungstätigkeit
- Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel
- Entwicklung und Bewertung der Finanzanlagen
- Prüfung der ausgewiesenen Guthaben bei Kreditinstituten
- Prüfung der Zusammensetzung des Eigenkapitals
- Prüfung der Auflösung des Sonderpostens der noch nicht verbrauchten Spendenmittel
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung der internen Kontrollen haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Stiftung lagen uns Bankbestätigungen sowie Depotaufstellungen der Banken vor.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

## **D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) der Stiftung erfolgt durch die Fabig Formhals Lehmkühler GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, unter Verwendung des Programms der DATEV eG, Nürnberg.

Die von der Stiftung eingerichteten rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen sehen dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und die rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

## **2. Jahresabschluss**

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde in freiwilliger Anwendung nach den handelsrechtlich für alle Kaufleute geltenden Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Stiftungssatzung aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlagen 1 und 3) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlagen 2 und 4) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt, dabei wurde die Gliederung an die Informationsbedürfnisse einer steuerbegünstigten und Spenden sammelnden Organisation (IDW RS HFA 21) angepasst.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Stiftungssatzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

## **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, in allen wesentlichen Belangen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze entspricht.

Die Stiftung weist einen Jahresüberschuss von EUR 13.379,85 (im Vorjahr: Jahresüberschuss von EUR 0,00) aus. Der Jahresüberschuss wird in voller Höhe dem Umschichtungsergebnis (Rücklage) zugeführt.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens- und Ertragslage in Abschnitt D. III.

## 2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

In dem Jahresabschluss der Flossbach von Storch Stiftung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrundegelegt:

- Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2025 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2024, so dass die Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB gewahrt ist.
- Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Stiftungstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- Die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden werden grundsätzlich einzeln bewertet (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB).
- Das Realisationsprinzip bzw. das Imparitätsprinzip sowie der Grundsatz der Vorsicht werden beachtet (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB).
- Die Aufwendungen und Erträge des Berichtsjahres sind periodengerecht abgegrenzt (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB).
- Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden werden grundsätzlich beibehalten (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB).

Angaben zu den bei den einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden:

Die **Sachanlagen** werden zu Anschaffungskosten und, soweit abnutzbar, unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bewertet. Die Abschreibungen auf Zugänge erfolgen grundsätzlich zeitanteilig.

Die **Finanzanlagen** sind zu Anschaffungskosten oder den ihnen beizulegenden niedrigeren Werten angesetzt. Eine außerplanmäßige Abschreibungen auf die am Stichtag beizulegenden niedrigeren Werte aufgrund einer voraussichtlich dauernder Wertminderung musste nicht vorgenommen werden. Das Wahlrecht bei einer voraussichtlich vorübergehenden Wertminderung auf den beizulegenden niedrigeren Wert abzuschreiben, wurde nicht ausgeübt, sodass die Wertpapiere weiterhin mit ihren Anschaffungskosten bilanziert werden.

Die **liquiden Mittel** sind zu Nennwerten angesetzt.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** wurde für Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand für die Folgejahre darstellen, gebildet und mit dem Auszahlungsbetrag angesetzt.

Die **noch nicht verwendeten Spenden** werden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle zum Bilanzstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken.

Die **Verbindlichkeiten** sowie die **noch nicht verbrauchten Spendenmittel** wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

### **III. Analyse der Vermögens- und Ertragslage**

Zur Analyse der Vermögens- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stiftung ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

#### **1. Vermögenslage (Bilanz)**

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2025 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2024 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als fünf Jahre) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2025 und 2024:

### Vermögensstruktur

	31.12.2025		31.12.2024		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Sachanlagen	2	0,1	0	0,0	2
Finanzanlagen	2.976	88,7	3.870	92,8	-894
<b>Langfristig gebundenes Vermögen</b>	2.978	88,8	3.870	92,8	-892
Liquide Mittel	364	10,8	300	7,2	64
Rechnungsabgrenzungsposten	14	0,4	1	0,0	13
<b>Kurzfristig gebundenes Vermögen</b>	378	11,2	301	7,2	77
	<u>3.356</u>	<u>100,0</u>	<u>4.171</u>	<u>100,0</u>	<u>-815</u>

### Kapitalstruktur

	31.12.2025		31.12.2024		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
<b>Eigenkapital</b>	2.488	74,2	2.475	59,3	13
<b>Noch nicht verwendete Spenden</b>	508	15,1	1.553	37,2	-1.045
Kurzfristige Sonstige Rückstellungen	117	3,5	17	0,4	100
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24	0,7	29	0,8	-5
Übrige Verbindlichkeiten	219	6,5	97	2,3	122
<b>Kurz- und mittelfristiges Fremdkapital</b>	360	10,7	143	3,5	217
	<u>3.356</u>	<u>100,0</u>	<u>4.171</u>	<u>100,0</u>	<u>-815</u>

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 815 auf TEUR 3.356 vermindert.

Die Finanzanlagen werden neben dem Bankkonto in einem Portfolio bei der V-BANK, München, gehalten und haben sich aufgrund von Verkäufen in Höhe von TEUR -894 auf TEUR 2.976 vermindert.

Die liquiden Mittel haben sich um TEUR 64 auf TEUR 364 erhöht.

Das Eigenkapital der Stiftung ist um den Jahresüberschuss von TEUR 13 auf TEUR 2.488 angestiegen.

Die noch nicht verwendeten Spendenmittel haben sich im Geschäftsjahr 2025 um TEUR 1.045 auf TEUR 508 vermindert. Die Mittel wurden zur Durchführung von Projekten eingesetzt. Die verbleibenden Spendenmittel werden im Folgejahr verwendet.

Die um TEUR 100 gestiegenen sonstigen Rückstellungen setzen sich aus Rückstellungen für Personalkosten in Höhe von TEUR 101, die Erstellung des Jahresabschlusses in Höhe von TEUR 10 und für Urlaub in Höhe von TEUR 6 zusammen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 24 haben sich um TEUR 5 vermindert, während die sonstigen Verbindlichkeiten um TEUR 122 auf TEUR 219 gestiegen sind. Die sonstigen Verbindlichkeiten setzten sich im Wesentlichen aus fest zugesagten Projektmitteln in Höhe von TEUR 208 zusammen und betreffen in Höhe von TEUR 100 das Projekt "Teach Economy" und in Höhe von TEUR 108 die Fortführung des "Erweiterungsstudienganges Wirtschaft im Lehramt für Schulen".

Die Stiftung verwaltet das Stiftungsvermögen der unselbstständigen Amelie Kind Stiftung für Begabtenförderung, Köln, treuhänderisch. Das Treuhandvermögen hat sich um TEUR 45 auf TEUR 3.792 erhöht.

## 2. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2025 und 2024 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2025		2024		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Erhaltene Spenden	3	0,3	2.003	308,6	-2.000
Ertrag aus Spendenverbrauch	1.045	99,7	0	0,0	1.045
Noch nicht verwendete Spenden	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>-1.354</u>	<u>-208,6</u>	<u>1.354</u>
<b>Ertragswirksame Spenden</b>	1.048	100,0	649	100,0	399
Personalaufwand	-571	-54,5	-411	-63,3	-160
Abschreibungen	-1	-0,1	0	0,0	-1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-592</u>	<u>-56,5</u>	<u>-387</u>	<u>-59,6</u>	<u>-205</u>
<b>Verwendete Stiftungsmittel</b>	-1.164	-111,1	-798	-122,9	-366
Sonstige betriebliche Erträge	15	1,4	0	0,0	15
Finanz- und Beteiligungsergebnis	<u>114</u>		<u>149</u>		<u>-35</u>
<b>Jahresergebnis</b>	<u><u>13</u></u>		<u><u>0</u></u>		<u><u>13</u></u>

Im Geschäftsjahr wurden Spenden aus Vorjahren, die in dem Passivposten "Noch nicht verbrauchte Spendenmittel" ausgewiesen wurden, in Höhe von TEUR 1.045 für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Daraus ergibt sich eine Ertrag aus Spendenverbrauch in gleicher Höhe.

Der Personalaufwand hat sich von TEUR 411 um TEUR 160 auf TEUR 571 erhöht. Der Anstieg resultiert aus weiteren Festanstellungen von Mitarbeitern, Gehaltssteigerungen sowie Aufwand aus einer erforderlichen Rückstellungszuführung im Zusammenhang mit dem einvernehmlichen Ausscheiden einer Mitarbeiterin.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten folgende Positionen:

	2025 EUR
Projektstätigkeit	504.010,40
Mitgliedsbeiträge	13.273,00
Übrige Aufwendungen	<u>75.138,92</u>
	<u>592.422,32</u>

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um TEUR 205 auf TEUR 592 gestiegen. Die Aufwendungen betreffen Aufwendungen für die Lehr- und Jugendarbeit in Höhe von TEUR 504. Die im Geschäftsjahr 2025 unmittelbar geförderten Projekte sind im Tätigkeitsbericht der Stiftung aufgeführt. In den Aufwendungen für Projektstätigkeit sind nur die direkt den Projekten zurechenbaren externe Kosten erfasst. Die Gehaltsaufwendungen der Stiftungsmitarbeiter, die projektbezogen tätig sind, werden unter den Personalaufwendungen ausgewiesen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge von TEUR 15 weisen Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren aus, während in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen Verlust aus der Veräußerung von Wertpapieren von TEUR 2 enthalten sind. Der daraus resultierende Saldo begründet den Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 13 und wurde dem Umschichtungsergebnis (Rücklage) zugeführt.

Die Beteiligungserträge aus den gehaltenen Wertpapieren belaufen sich auf TEUR 113 und die Zinserträge auf TEUR 1.

Insgesamt ergibt sich damit in 2025 ein Jahresüberschuss von TEUR 13 (im Vorjahr: Jahresüberschuss von TEUR 0).

## **E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS**

Über das Ergebnis von Erweiterungen des Prüfungsauftrags, die sich aus den Vorschriften des § 6 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ergeben und sich nicht unmittelbar auf den Jahresabschluss beziehen, berichten wir in diesem Berichtsabschnitt.

Gemäß dem Auftrag des Vorstands wurde der Gegenstand der Prüfung um die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel nach § 6 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erweitert.

Unsere Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel nach § 6 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat keine Einwendungen ergeben.

**F. SCHLUSSBEMERKUNG**

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses der Flossbach von Storch Stiftung, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 erstatte wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F. (10.2021) (Stand: 12.03.2025)) zugrunde.

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.

Eine Verwendung des unter Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Bonn, den 24. April 2026

Flick Gocke Schaumburg GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Schmidt  
Wirtschaftsprüfer



ppa. Vater  
Wirtschaftsprüfer

**FLOSSBACH VON STORCH STIFTUNG, KÖLN**  
**BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2025**

**AKTIVA**

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>		
I. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.625,00	0,00
II. Finanzanlagen		
Wertpapiere des Anlagevermögens	2.976.670,00	3.869.802,15
	2.978.295,00	3.869.802,15
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>		
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	363.636,11	300.236,29
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	13.933,50	682,50
	3.355.864,61	4.170.720,94

**PASSIVA**

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
I. Grundstockkapital		
1. Errichtungskapital	100.000,00	100.000,00
2. Zustiftungskapital	2.000.000,00	2.000.000,00
	2.100.000,00	2.100.000,00
II. Ergebnisrücklagen	35.796,77	35.796,77
III. Umschichtungsergebnisse	352.381,63	339.001,78
	2.488.178,40	2.474.798,55
<b>B. NOCH NICHT VERBRAUCHTE SPENDENMITTEL</b>		
Noch nicht satzungsgemäß verwendete Spenden	507.694,82	1.553.375,29
<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
Sonstige Rückstellungen	117.603,00	17.000,00
<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.673,19	28.301,53
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 23.673,19 (Vorjahr: EUR 28.301,53)		
2. Sonstige Verbindlichkeiten	218.715,20	97.245,57
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 107.222,20 (Vorjahr: EUR 97.245,57)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem bis fünf Jahre: EUR 111.493,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
- davon aus Steuern: EUR 8.718,08 (Vorjahr: EUR 7.806,28)		
- davon im Rahem der sozialen Sicherheit: EUR 1.124,56 (Vorjahr: EUR 967,72)		
	242.388,39	125.547,10
	3.355.864,61	4.170.720,94

Das Treudhandvermögen beträgt in 2025 EUR 3.792.108,00 (Vorjahr: EUR 3.747.597,12).

Die Treudhandverbindlichkeiten betragen in 2025 EUR 3.792.108,00 (Vorjahr: EUR 3.747.597,12).

## FLOSSBACH VON STORCH STIFTUNG, KÖLN

## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

	2025 EUR	2024 EUR
1. Spenden		
a) Erhaltene Spenden	2.500,00	2.002.750,00
b) Ertrag aus Spendenverbrauch	1.045.680,47	0,00
c) davon noch nicht verwendete Spenden	<u>0,00</u>	<u>-1.353.884,01</u>
	1.048.180,47	648.865,99
2. Umsatzerlöse	9,59	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	14.890,42	211,15
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-499.358,51	-356.254,19
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-71.610,01</u>	<u>-54.736,99</u>
	-570.968,52	-410.991,18
5. Abschreibungen		
Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	-853,33	0,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-592.422,32	-386.907,17
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	113.400,00	123.600,00
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>1.143,54</u>	<u>25.221,21</u>
<b>9. Jahresüberschuss</b>	13.379,85	0,00
10. Entnahmen aus Umschichtungsergebnissen	1.399,57	0,00
11. Einstellung in Umschichtungsergebnisse	<u>-14.779,42</u>	<u>0,00</u>
<b>12. Ergebnisvortrag</b>	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

**TREUHANDVERMÖGEN**  
**AMELIE KIND STIFTUNG FÜR BEGABTENFÖRDERUNG, KÖLN**  
**BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2025**

**AKTIVA**

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>		
Finanzanlagen		
Wertpapiere des Anlagevermögens	3.677.644,00	3.677.644,00
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>		
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	114.464,00	69.953,12
	<u>3.792.108,00</u>	<u>3.747.597,12</u>

**PASSIVA**

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
I. Grundstockkapital		
Errichtungskapital	3.000.000,00	3.000.000,00
II. Ergebnisrücklagen		
a) Freie Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	198.764,85	154.253,97
b) Rücklage gemäß § 62 Abs. 4 AO	<u>86.351,88</u>	<u>86.351,88</u>
	285.116,73	240.605,85
III. Umschichtungsergebnisse	<u>503.291,27</u>	<u>503.291,27</u>
	3.788.408,00	3.743.897,12
<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
Sonstige Rückstellungen	3.700,00	3.700,00
	<u>3.792.108,00</u>	<u>3.747.597,12</u>

## TREUHANDVERMÖGEN

## AMELIE KIND STIFTUNG FÜR BEGABTENFÖRDERUNG, KÖLN

## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

	2025 EUR	2024 EUR
	<u>                    </u>	<u>                    </u>
1. Sonstige betriebliche Erträge	85,49	0,00
2. Zinserträge	156.289,64	148.984,66
3. Projektaufwand	-108.000,00	-111.000,00
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-3.864,25</u>	<u>-4.031,15</u>
<b>5. Ergebnis nach Steuern</b>	<u>44.510,88</u>	<u>33.953,51</u>
<b>6. Jahresüberschuss</b>	44.510,88	33.953,51
7. Einstellung in die Ergebnisrücklagen	<u>-44.510,88</u>	<u>-33.953,51</u>
<b>8. Ergebnisvortrag</b>	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Flossbach von Storch Stiftung, Köln

### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Jahresabschluss der Flossbach von Storch Stiftung, Köln, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

*Verantwortung des Stiftungsvorstand für den Jahresabschluss*

Der Vorstand der Stiftung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner ist der Vorstand der Stiftung verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand der Stiftung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Stiftungstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Stiftungstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Stiftungstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand der Stiftung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand der Stiftung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand der Stiftung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Stiftungstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Stiftungstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Stiftungstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

***Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen***

***Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund § 6 Abs. 2 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen***

Wir haben die Erhaltung des Stiftungsvermögens zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 satzungsgemäß verwendet.

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von § 6 Abs. 2 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des *IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022))* an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Der Vorstand der Stiftung ist verantwortlich für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr satzungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel der Flossbach von Storch Stiftung, Köln, beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Bonn, den 24. April 2026

Flick Gocke Schaumburg GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Schmidt

Wirtschaftsprüfer



ppa. Vater

Wirtschaftsprüfer



### Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2025

Die Flossbach von Storch Stiftung wurde mit Stiftungsgeschäft vom 15. September 2006 durch Herrn Dr. Bert Flossbach und Herrn Kurt von Storch gegründet. Sitz der Flossbach von Storch Stiftung ist Köln. Das Stiftungsgeschäft wurde vom Regierungspräsidenten in Köln mit Bescheid vom 21. September 2006 genehmigt. Im April 2019 wurde von der Stiftungsbehörde die geänderte und erweiterte Satzungsfassung genehmigt. Damit wurden Strukturen und die Grundlage für eine nachhaltigere und erweiterte Zweckerfüllung geschaffen. Weitere vom Stiftungsvorstand am 12. November 2025 beschlossene Satzungsänderungen wurden am 12. Dezember 2025 von der Stiftungsaufsicht genehmigt. Anlass war die Rechtsformänderung der Flossbach von Storch Aktiengesellschaft (AG) in eine Societas Europaea (SE), die genutzt wurde, um Formulierungen zu schärfen und zu präzisieren.

Ziel der Stiftung ist unter anderem die Prägung einer Anlagekultur durch die Bildung, Erziehung und wissenschaftliche Forschung im Bereich Finanzen als Teil einer allgemeinen Wirtschafts- und Finanzbildung. Damit verbunden ist das Ziel der finanziellen Unabhängigkeit des Einzelnen, der in die Lage versetzt werden soll, eigenverantwortlich und selbstbestimmt für seine Zukunft vorzusorgen. Damit wird auch ein Beitrag zur Sicherheit und Stabilität der Gesellschaft insgesamt geleistet.

Zudem gehören zum Stiftungsziel die Bildung, Erziehung und wissenschaftliche Forschung des Unternehmertums und die Vermittlung seiner Bedeutung.

Des Weiteren hat die Stiftung zum Ziel, die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu fördern, insbesondere in den Bereichen Politik, Bildung, Wirtschaft und Finanzen.

Im Geschäftsjahr 2025 hat die Flossbach von Storch Stiftung – in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke – im Wesentlichen folgende Projekte gefördert bzw. unterstützt:

Übersicht:

Projekte 2025	Auszahlungsbetrag 2025	Einstellung (+) und Inanspruchnahme (-) Verbindlichkeit	Aufwand aus Projektförderung
econo=me Wettbewerb Wirtschaft und Finanzen (bundesweit)	260.682,86	0,00	260.682,86
Seminare für (angehende) Lehrkräfte sowie Jugendliche zur Finanziellen Allgemeinbildung (überwiegend auf Basis von stiftungseigenen Ressourcen)	949,87	0,00	949,87
OeBiX-Studie zum Stand der Ökonomischen Bildung in Deutschland, wissenschaftlich realisiert vom IÖB, technisch optimiert von Visionbites/Heller	1.725,38	0,00	1.725,38
Lehramts-Erweiterungsstudiengang Wirtschaft an der Universität Siegen zum Erwerb einer dritten Lehrbefähigung	65.275,92	+ 107.613,00 - 87.000,00	85.888,92



Flossbach von Storch  
STIFTUNG

Projekte 2025	Auszahlungsbetrag 2025	Einstellung (+) und Inanspruchnahme (-) Verbindlichkeit	Aufwand aus Projektförderung
Teach Economy – Datenbank mit kostenfreien Unterrichtsmaterialien für den Wirtschaftsunterricht in der Sekundarstufe I und II	50.545,94	+ 100.000,00	150.545,94
Deutsche Gesellschaft für Ökonomische Bildung (DEGÖB)	1.734,15	0,00	1.734,15
Bündnis Ökonomische Bildung Deutschland e. V. (BÖB)	2.483,2	0,00	2.483,2
<b>Summe</b>	<b>383.397,40</b>	<b>+120.613,00</b>	<b>504.010,40</b>

Förderprojekte 2025	Auszahlungsbetrag 2025	Einstellung (+) und Inanspruchnahme (-) Verbindlichkeit	Aufwand aus Projektförderung
In 2025 wurden keine Projekte Dritter gefördert	/	/	/
<b>Summe</b>	<b>/</b>	<b>/</b>	<b>/</b>

Mitgliedschaften 2025	Betrag in EUR
Bündnis Ökonomische Bildung Deutschland e. V. (BÖB)	10.000,00
Deutsche Gesellschaft für Ökonomische Bildung (DEGÖB) Beitrag	500,00
Bundesverband Deutscher Stiftungen (schrittweise Anhebung)	743,00
Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft	2.000,00
Verein Kölner Stiftungen e. V.	30,00
<b>Summe</b>	<b>13.273,00</b>

Projektberichte:

**econo=me Wettbewerb ([www.econo-me.de](http://www.econo-me.de))**

Die Flossbach von Storch Stiftung hat den Wettbewerb econo=me initiiert, führt ihn operativ durch und vernetzt ihn mit strategischen Partnern, konkret mit dem Zeit Verlag und Zeit für die Schule als Medienpartner. Dem Institut für Ökonomische Bildung (IÖB) obliegt die didaktische Beratung. Ziel ist, Impulse zu geben, sodass sich Jugendliche Wirtschaftswissen und -kompetenzen zu einem aktuellen und relevanten Thema aneignen. Bundesweit können Schülergruppen ab der 7. Klasse aller Schulformen teilnehmen und online Beiträge einreichen. Die Bewertung erfolgt differenziert nach Sekundarstufen I und II. Die Themen sind bundesweit lehrplanrelevant, so dass der Wettbewerb in allen Schulformen im Rahmen des Regelunterrichts eingebunden werden kann. Online einzureichen sind medial ansprechende Beiträge, wie Videos, Podcasts, Spiele, Webseiten o. ä. Dieses Projekt läuft seit 2015 und hat im Jahr 2025 sein zehnjähriges Jubiläum mit einer besonderen Preisverleihung gefeiert. Es wurden vier zusätzliche Preise



vergeben. Vierzehn Schülergruppen aus dem gesamten Bundesgebiet wurden für ihre Beiträge zu der Aufgabenstellung „Gute Schulden – Schlechte Schulden?!“ ausgezeichnet. Die Preisverleihung fand am 24. Juni 2025 im Triangle, Ottoplatz 1, in Köln mit knapp 130 Teilnehmenden statt.

2025 war die zweitstärkste Runde jeher. Es haben über 6 Tsd. Schülerinnen und Schüler mitgemacht, die von 276 Lehrkräften betreut wurden und 728 Beiträge eingereicht haben. Der Wettbewerb ist weiterhin ein wertvolles, stark nachgefragtes Angebot für die Wirtschafts- und Finanzbildung im deutschen Schulwesen. Die zehnte Runde des bundesweiten Wettbewerbs für Wirtschaft und Finanzen ging im Juni 2025 zu Ende. Im August 2025 startete die elfte Runde des econo=me Wettbewerbs. Die Aufgabenstellung 2025/26 lautet „Was ZOLL das? Wir und der Welthandel“. Die Teilnehmendenzahlen sind erneut sehr positiv.

**Seminare (<https://www.flossbachvonstorch-stiftung.de/projekte/tagesseminar>)**

2025 hat die Flossbach von Storch Stiftung erneut Seminare in Eigenleistung und mit Bordmitteln durchgeführt, wegen knapper Personaldecke allerdings in überschaubarer Anzahl.

Am 6. Februar 2025 fand ein Tagesseminar zum Thema „Schulden, Sparen, Investieren: Finanzkompetenz für Schülerinnen und Schüler“ mit dem Georg-Kerschensteiner-Berufskolleg und knapp 50 Schülerinnen und Schülern und zwei engagierten Lehrkräften bei der Flossbach von Storch Stiftung statt.

Am 16. September 2025 war eine dreistündige Lehrkräftefortbildung zum Thema Internationaler Handel/Zölle mit anschließendem Networking bei der Flossbach von Storch Stiftung geplant, die wegen geringer Anmeldezahlen abgesagt wurde.

Am 9. Dezember 2025 kam das Gymnasium Rodenkirchen aus Köln mit 24 Schülerinnen und Schülern der 11. Jahrgangsstufe und zwei Lehrkräften zum Tagesseminar zum Thema „Wie würden Sie monatlich 25 € anlegen? – Finanzkompetenz für junge Menschen“ in die Stiftung.

An der Schülerakademie des Netzwerks Finanzkompetenz NRW beteiligte sich die Flossbach von Storch Stiftung weiter mit einem Stand mit Glücksrad und Quizfragen zu Wirtschaft und Finanzen, wenn diese an Kölner Schulen stattfanden. Dazu wurden 2025 die Fragen überarbeitet und ein Glücksrad in besserer Qualität angeschafft. Folgende Termine wurden wahrgenommen:

- 18. und 19. Februar 2025 an der Comenius-Hauptschule, Heerstraße 7, 51143 Köln
- 18. November 2025 am Antoniuskolleg, 53819 Neunkirchen-Seelscheid
- 27. November 2025 am Paul Klee Gymnasium, 51491 Overath.

**OeBiX-Studien zum Stand der Ökonomischen Bildung in Deutschland ([www.oebix.de](http://www.oebix.de))**

Die Daten zur institutionellen Verankerung der Ökonomischen Bildung im allgemeinbildenden Schulwesen, der quantitative OeBiX-Index sowie die qualitativen OeBiX-Schwerpunktstudien zur Lehrkräftefortbildung, zum Zentralabitur sowie zu schulischen und Hochschul-Curricula, wurden weiterhin in Gesprächen mit Politikerinnen und Politikern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Ministerien genutzt.

Insbesondere zur Landtagsanhörung in Kiel, Schleswig-Holstein, am 15. Mai 2025 und bei einem Austausch auf Arbeitsebene mit dem hessischen Finanz- sowie Bildungsministerium am 2. Juni 2025, Herrn Dennis Färber und Frau Ulrike Naumann, stellten die OeBiX-Daten die Gesprächsgrundlage und eröffneten Raum für Verbesserungen und Umsetzungsmöglichkeiten der Wirtschafts- und Finanzbildung.



Die OeBiX-Webseiten verzeichneten weiterhin stetige Besucherzahlen: 13.006 Besuche der OeBiX-Rubrik auf der Stiftungs-Webseite seit Start im Mai 2021, 43 Prozent der Besucher verweilten länger als 120 Sekunden als True Reader auf der Seite, insgesamt wurden 517 Downloads getätigt, darunter 194 die Kernergebnisse, 189 die Methodik und 134 der Abschlussbericht.

***Lehramts-Erweiterungsstudiengang Wirtschaft an der Universität Siegen***  
***([www.uni-siegen.de/zb/studieninformationen/studiengaenge/wirtschaft.html?lang=de](http://www.uni-siegen.de/zb/studieninformationen/studiengaenge/wirtschaft.html?lang=de))***

Die Flossbach von Storch Stiftung hat 2025 einen zweiten Kooperationsvertrag über weitere drei Jahre vom 1. Mai 2025 bis 30. April 2028 mit der Universität Siegen abgeschlossen und führt die Förderung des im Wintersemester 2021/2022 neu eingeführten Erweiterungsstudiengangs Wirtschaft für das Lehramt an Haupt- Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sowie das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen fort.

Der erste Kooperationsvertrag hatte ursprünglich eine Laufzeit vom 1. Dezember 2022 bis 30. November 2024. Da die Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitenden erst zum 1. Mai 2023 erfolgte, wurde die Laufzeit einvernehmlich bis zum 30. April 2025 ausgedehnt. Der jährlich vereinbarte Förderbetrag in Höhe von 87 Tsd. Euro wurde 2025 nicht vollständig ausgeschöpft. Es wurden lediglich 40 Tsd. Euro angefordert und noch im Sommer zudem 3.424,08 EUR erstattet.

Im Mai 2025 hat die Universität Siegen eine Evaluation auf Basis von 290 quantitativ ausgewerteten Datensätzen sowie sechs qualitativen Leitfrageninterviews vorgelegt, die der verantwortliche Lehrstuhlinhaber, Prof. Dr. Nils Goldschmidt, bei der Kuratoriumssitzung am 12. November 2025 per Video-Zuschaltung präsentiert hat. Die Kernergebnisse sind:

- Der Erweiterungsstudiengang Wirtschaft im Lehramt (EWS) ermöglicht es Lehramtsstudierenden, zusätzliche fachliche Kompetenzen im Bereich Wirtschaft zu erwerben, die durch die bisherigen sozialwissenschaftlichen Studiengänge in der Form nicht gewährleistet werden konnten und können.
- Dies trägt zur Qualitätssicherung im gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht bei und kann auch bei der Lehrkräfteverteilung an Schulen angesichts hoher Quoten fachfremden Unterrichts in Wirtschaft-Politik zur Entlastung und passgenaueren Unterrichtsversorgung beitragen.
- Besonders leistungsstarke und motivierte Studierende nutzen den EWS zur fachlichen Erweiterung und Verbesserung ihrer Berufschancen.
- Das praktische Arbeiten mit Excel lernen die Lehramtsstudierenden sonst nicht und ist daher überraschenderweise ein weiteres Alleinstellungsmerkmal des EWS.
- In der Bildungslandschaft wird in Zusammenhang mit dem hohen Wirtschaftsanteil im EWS die Frage nach einem möglichen Indoktrinationseffekt gestellt. Die Evaluation ergab, dass der EWS nicht undifferenziert pro Wirtschaft indoktriniert, sondern ergänzend im Hinblick auf Praxisbezug, didaktische Fundierung und die thematische Vielfalt wirkt.
- Interviewpartner berichten von einem hohen Maß an methodischer und fachlicher Vorbereitung.

Insgesamt leistet der Erweiterungsstudiengang einen wichtigen Beitrag zur Professionalisierung zukünftiger Lehrkräfte im Bereich Wirtschaft und Sozialwissenschaften.



Studierende sowie bereits ausgebildete Lehrkräfte erhalten damit gleichermaßen die Möglichkeit, in Verbindung mit einem grundständigen Lehramtsstudium eine zusätzliche, dritte Lehrbefähigung im Fach Wirtschaft zu erwerben. Dies verbessert die Bildungsqualität sowie die zukünftigen Einstiegsmöglichkeiten für angehende Lehrerinnen und Lehrer und bietet ausgebildeten Lehrkräften eine zusätzliche Qualifizierung im Bereich der Ökonomischen Bildung. Im Sommersemester 2025 waren 64 und im Wintersemester 2025/26 sind 53 Studierende in dem Erweiterungsstudiengang immatrikuliert.

	WS 21/22	SoSe 22	WS 22/23	SoSe 23	WS 23/24	SoSe 24	WS 24/25	SoSe 25	WS 25/26
Belegungen insgesamt	76	84	90	81	88	83	75	64	53
davon Belegungen HRSGe*	22	25	20	22	17	21	22	17	15
davon Belegungen GymGe**	54	59	65	59	71	62	53	47	38

\* HRSGe = Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule (Sekundarstufe I, 48 (ECTS-) Leistungspunkte)

\*\* GymGE = Gymnasium, Gesamtschule (Sekundarstufe II, 63 (ECTS-) Leistungspunkte)

#### **Deutsche Gesellschaft für Ökonomische Bildung (DEGÖB, [www.degoeb.de](http://www.degoeb.de))**

Seit 2019 ist die Flossbach von Storch Stiftung Mitglied in der DEGÖB. Auf den Jahrestagungen lassen sich aktuelle Informationen zu Forschung und Lehre im Bereich der Wirtschafts- und Finanzbildung sammeln sowie Einblicke in Studienerkenntnisse, laufende Untersuchungen und Promotionen gewinnen. Zudem ist die Vernetzung mit Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeitenden wertvoll. Das Thema 2025 lautete „Ökonomische Bildung und Transformation“. Zusammen mit dem Vorstandsvorsitzenden der DEGÖB hat die Vorstandin der Flossbach von Storch Stiftung den mit 1 Tsd. EUR dotierten DEGÖB-Promotionspreis übergeben, den die Stiftung hälftig finanziert. Er ging 2025 an Dr. Luisa Scherzinger, die die Jury mit ihrer Promotion über die professionelle Kompetenz von bilingualen (Wirtschafts-)Lehrkräften an der Universität Tübingen bei Prof. Dr. Taiga Brahm, überzeugte. Zudem hat die Stiftung 2025 erneut das DEGÖB-Nachwuchsforum vom 24.-26. November 2025 in Köln ausgerichtet und unterstützt. Es nahmen 23 wissenschaftliche Mitarbeitende (Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Post-Docs teil). Die zuletzt genannten beiden Engagements sollen künftig fortgesetzt werden.

#### **Bündnis Ökonomische Bildung Deutschland e. V. (BÖB, [www.boeb.net](http://www.boeb.net))**

Am 24. September 2025 fand der 4. Kongress vom Bündnis Ökonomische Bildung Deutschland (BÖB) unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und in Kooperation mit der PwC-Stiftung in Frankfurt statt. Unter den Referentinnen und Referenten sowie Expertinnen und Experten der Paneldiskussionen waren Bildungs-Staatssekretäre, Lehrkräfteverbände, die Bundesschülerkonferenz, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Vertreterinnen und Vertreter von Stiftungen, Vereinen und außerschulischen Lernpartnern mit Fokus auf Wirtschafts- und Finanzbildung. Im Anschluss an den BÖB KONGRESS initiierte die Finanztip Stiftung die [Petition](#) „Chancengerechtigkeit durch Finanzbildung: Finanz-PISA für Deutschland!“, die bis Ende 2025 bereits über 110 Tsd. Unterschriften verzeichnete.

Das BÖB kommt damit seiner Aufgabe nach, der Ökonomischen Bildung eine Stimme zu geben und ihre Verankerung im deutschen Schulwesen für mehr Chancen- und Bildungsgerechtigkeit sowie Teilhabe zu verbessern. So verbreitet das BÖB auch die Global Money Week (GMW) in Deutschland, eine jährlich stattfindende Mitmach-Kampagne der OECD, die weltweit auf die Bedeutung von finanzieller Bildung für junge Menschen aufmerksam macht. Im Jahr 2025 wurden mit Online-, Präsenz sowie hybriden Events von über 80 Organisationen zu dem Thema „Think before you follow, wise money tomorrow“ über 100 Tsd. Menschen in Deutschland erreicht. Die Flossbach von Storch Stiftung hat sich am 17. März 2025 über das BÖB im Rahmen einer Live-Sendung aus dem TV-Studio der FOM Hochschule in



**Flossbach von Storch  
STIFTUNG**

Essen an der Eröffnung beteiligt, in die auch Oliver Bierhoff, Unternehmer, Manager und Ex-Fußballer, sowie Jörg Kukies, damaliger Bundesfinanzminister, eingebunden waren. Am 20. März 2025, hat die Stiftung über das BÖB an einer Podiumsdiskussion an der ESMT European School of Management and Technology Berlin unter Teilnahme von Prof. Dr. Jörg Rocholl teilgenommen. Kosten sind dabei nicht entstanden.

Neben dem Mitgliedsbeitrag (s. unten) ist 2025 keine weitere Spende der Flossbach von Storch Stiftung an das BÖB geflossen, da die PwC Stiftung insbesondere den BÖB KONGRESS unterstützt hat. Die Stiftung übernimmt Reisekosten für ihre Vorsitzende, die auch Vorstandsvorsitzende im BÖB ist.

***Teach Economy***

Im März 2025 hat die Flossbach von Storch Stiftung den Kooperationsvertrag zur Unterstützung der Teach Economy Material-Datenbank mit kostenfreien Unterrichtsmaterialien für den Wirtschaftsunterricht in der Sekundarstufe I und II abgeschlossen. Passend zu den Lehrplänen aller Bundesländer bietet Teach Economy komplette Unterrichtseinheiten zu grundlegenden und aktuellen Wirtschafts- und Finanzthemen im Doppelstundenprinzip. Besonders motivierend für Schülerinnen und Schüler sind digitale Ergänzungen, wie Erklärvideos, Filme, interaktive Statistiken u. v. m. Abgerundet wird das Angebot mit Lehrvideos für Lehrkräfte und Materialien zur Entrepreneurship Education. Ein monatlicher Newsletter informiert rund 30 Tsd. registrierte Lehrkräfte über neue bzw. aktualisierte Inhalte.

Die Joachim Herz Stiftung hatte die Datenbank seit 2018 mit großem Erfolg aufgebaut, wollte sie aber aufgrund eines Strategiewechsels nicht fortführen. Die Flossbach von Storch Stiftung hat sich für die operative Überführung an das Institut für Ökonomische Bildung (IÖB) an der Universität Oldenburg als Betreiber stark gemacht und die finanzielle Förderung in Höhe von jeweils 50 Tsd. EUR jährlich für die Dauer von drei Jahren gemeinsam mit der Dieter von Holtzbrinck Stiftung zugesagt.

***Mitgliedschaften***

Die Flossbach von Storch Stiftung ist weiterhin Mitglied im Bündnis Ökonomische Bildung Deutschland e. V. (BÖB, siehe oben), in der wissenschaftlichen Vereinigung Deutsche Gesellschaft für Ökonomische Bildung (DEGÖB, siehe oben), im Bundesverband Deutscher Stiftungen, im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft sowie im Verein Kölner Stiftungen e. V. Im Fokus der Mitgliedschaften stehen der fachliche Austausch, Vernetzung, die Verbreitung der Bedeutung von Wirtschafts- und Finanzbildung sowie die Förderung guter Stiftungspraxis.

Köln, den 23. April 2026

Verena von Hugo  
Vorstandsvorsitzende

Peter Daubenbüchel  
Vorstand

**Tätigkeitsbericht  
der Amelie Kind Stiftung für Begabtenförderung  
für das Jahr 2025**

Die Amelie Kind Stiftung für Begabtenförderung wurde mit Stiftungsgeschäft vom 25. Oktober 2007 durch Herrn Dr. Bert Flossbach und Herrn Kurt von Storch gemäß der im Testament von Frau Amelie Kind vom 28. März 2007 angeordneten Übertragung eines Vermächnisses auf die Stiftungsträgerin, die Flossbach von Storch Stiftung, gegründet. Verbunden damit war die Auflage, eine unselbstständige Stiftung unter dem Namen AMELIE KIND STIFTUNG FÜR BEGABTENFÖRDERUNG zu errichten und zu unterhalten. Sitz der Amelie Kind Stiftung für Begabtenförderung ist Köln.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich die gemeinnützigen Zwecke der Förderung von Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe, insbesondere die Förderung von begabten Kindern und Heranwachsenden mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen, im In- und Ausland.

Übersicht:

Die grundsätzlich im Dezember 2024 ausgeschütteten Förderbeträge, die durch die Begünstigten im Jahr 2025 verwendet wurden, beliefen sich auf:

<b>Projekte</b>	<b>Betrag in EUR</b>
Bildung und Begabung gGmbH – Projekt Deutsche Schüler Akademie	20.000
Boxclub S. C. Colonia 06 Köln e. V.	15.000
Jugendzentrum Meschenich – Projekt „Alternative Kölnberg“	16.000
Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds	10.000
Rheinische Musikschule	50.000
Fachstelle Kaufsucht (Ausschüttung in 2025)	18.000
<b>Förderung gesamt</b>	<b>129.000</b>

Projektberichte für das Jahr 2025:

Die Begünstigten haben die im Dezember 2024 ausgeschütteten und im Jahr 2025 verwendeten Förderbeträge in Höhe von insgesamt 111.000 EUR zusammen mit dem in 2025 ausgeschütteten Förderbeitrag in Höhe von EUR 18.000 EUR wie folgt verwendet.

***Bildung und Begabung gGmbH – Projekt Deutsche Schüler Akademie***

Die Deutsche SchülerAkademie (DSA) ist ein bundesweites Programm zur Förderung besonders leistungsfähiger und motivierter Jugendlicher der gymnasialen Oberstufe. Die von Politik, Schule und Fachwelt hoch anerkannten Akademien regen die Teilnehmenden zum interdisziplinären Denken und Arbeiten an und fördern einen intensiven Austausch mit Gleichgesinnten außerhalb des regulären Schulumfeldes. Dadurch werden die Jugendlichen in ihrer Motivation und in ihren Fähigkeiten bestärkt, lernen neue Denkansätze kennen und erweitern ihren Erfahrungshorizont. Die DSA vermittelt den Teilnehmenden umfangreiche Fachkenntnisse. Durch das Zusammenarbeiten und -leben entsteht ein starkes soziales Gefüge, in dem die Jugendlichen voneinander lernen und sich gegenseitig unterstützen. Die Projekte leben von der starken Mitwirkung der Teilnehmenden.

Im Sommer 2025 wurden **acht Akademien mit jeweils vier bis sechs Kursen** durchgeführt:

- sechs reguläre Akademien
- eine DSA unter dem Oberthema „Quanten“
- eine DSA zum Thema „China“

Kursübergreifend wurden Musik- sowie chinesische Sprachkurse in der DSA China angeboten.

Jeder Kurs wurde mit bis zu 16 Teilnehmenden geplant und von zwei Fachpersonen geleitet. Es wurde ein externes Beratungsteam hinzugezogen – bestehend aus Fachpersonen für Prävention sexualisierter Gewalt und einer Psychotherapeutin für Kinder und Jugendliche.

Bei der DSA bewerben sich jährlich mehr als doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber als Plätze zur Verfügung stehen. 2025 gab es **2.100 Bewerbungen** von Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, die aus 65 zur Verfügung stehenden Kursen einen Erstwunsch und bis zu vier Alternativwünsche wählen konnten. Es gab **995 Teilnehmende insgesamt**, darunter 686 Jugendliche bei der DSA, auch mit Schülerinnen und Schülern der Deutschen Auslandsschulen, sowie 309 Jugendliche in Partnerprogrammen des JGW (Jugendbildung in Gesellschaft und Wissenschaft – eine Alumni-Organisation der DSA) oder Kooperationsprogrammen im Ausland. Die persönlichkeitsentwickelnde **Wirkung** der Akademien ist in Studien mehrfach untersucht und nachgewiesen worden (Rietz (2014), Grosch (2011)).

Die Unterstützung der DSA durch die Amelie Kind Stiftung trägt dazu bei, dass der hohe Qualitätsstandard aufrechterhalten und ein umfangreiches Programm zur **Förderung besonders leistungsfähiger und begabter Schülerinnen und Schüler** der Oberstufe angeboten werden kann. Die Fördermittel der Amelie Kind-Stiftung wurden gänzlich im Jahr 2025 verwendet. Für 2026 plant Bildung & Begabung erneut insgesamt acht DSA in Präsenz.

#### **Boxclub S. C. Colonia 06**

Der Boxclub hat die Spende von 15.000 EUR vollständig und darüber hinaus mehr für folgende Maßnahmen und Aktivitäten verwendet:

- **Täglicher Vereins- und Trainingsbetrieb:** Der Schwerpunkt lag auf dem Training mit den Kindern und Jugendlichen. Darüber hinaus gab es Trainingsgruppen für die unterschiedlichen Alters- und Leistungsstufen sowie spezielle Angebote, wie Boxtraining für Frauen und Manager. Sie wurden von einem Team aus 12 ehrenamtlichen Trainern betreut. Der Trainingsplan umfasste täglich zwischen 5-8 verschiedene Trainingsgruppen.
- Vom 01.-02. Februar 2025 fand der traditionelle **Dompokal** statt, ein speziell für jugendliche Nachwuchsboxer ins Leben gerufenes Turnier. Wie jedes Jahr gab es für alle Teilnehmer Medaillen und für die Erstplatzierten Pokale. Der Dompokal hat sich zu einem Klassiker in der Region (und darüber hinaus) und zum ersten sportlichen Highlight des Jahres entwickelt.
- Der Verein organisierte und unterstützte erneut zahlreiche mehrtägige **Turnierreisen** für Nachwuchsathleten, u. a. nach Herle, Frankfurt a. M., Bad Blankenburg, Rostock, Landshut, Eindhoven, Seelze, Schwerin, Koblenz und Aschaffenburg. Meist reisten Gruppen von 6–10 Athleten mit Trainern zu den Wettkämpfen. Zusätzlich nahmen einzelne Sportler an **internationalen Turnieren** teil, darunter in Griechenland, Kaliningrad, Estland und Finnland, teils im Rahmen von Qualifikationen für die Europameisterschaft. Die hohe Reisetätigkeit bedeutete einen erheblichen organisatorischen, personellen und finanziellen Aufwand. Gleichzeitig bot sie den Athleten wichtige Wettkampferfahrung, förderte ihre Entwicklung und trug dazu bei, erfolgreiche Sportler als Vorbilder für den Nachwuchs hervorzubringen.
- Zudem führte der Verein zwei interne **Anfängerturniere** für Mitglieder ab 12 Jahren durch, bei denen junge Sportler ihre Trainingsfortschritte unter Wettkampfbedingungen erproben konnten.

- Schließlich hat der Verein vom 05.-08. November 2025 erneut die Austragung der **Internationalen Deutschen Jugendmeisterschaft (IDJM U18)** übernommen. Das waren – wie jedes Jahr – wieder vier intensive Wettkampftage und viele Stunden und Tage der Vor- und Nachbereitung, u.a. Auf- und Abbau des Boxrings in der Veranstaltungshalle (Kölner Südhalle).
- Zwei traditionelle **Weihnachtsfeiern** wurden zur Ehrung der Leistungen (Urkunde und kleiner Pokal) abgehalten: am 14. Dezember 2025 die große Colonia-Weihnachtsfeier für die älteren Athleten, aktive Vereinsmitglieder, Eltern, Trainer, Helferinnen und Helfer sowie Mitarbeitenden sowie am 19. Dezember 2025 die Kinder- und Jugend-Weihnachtsfeier (bis 16 Jahren).

<b>Ausgabeposten 2025 des S. C. Colonia</b>	<b>Betrag (in EUR)</b>
Veranstaltungstechnik für die IDJM (Licht, Ton etc.)	3.500
IDJM Pokale	3.000
IDJM Ausrichtergebühr	3.000
IDJM Nebenkosten / Helfer / Übernachtungen ca.	2.000
Bestuhlung für IDJM (170 Stühle wegen Baufähigkeit der Zuschauertribüne in der Sporthalle Süd)	3.570
Erneuerung Ringseile (2 Boxringe)	2.000
Weihnachtsfeier (ältere Athleten & Mitglieder)	5.000
Kinder- und Jugend-Weihnachtsfeier	2.000
<b>Summe</b>	<b>24.070</b>

Laufende soziale Unterstützungsleistungen (z. B. Beitragsnachlässe, Sportmaterial, Hausaufgabenhilfe) sind nicht in der Summe enthalten. Die nachhaltige und großzügige Unterstützung der Amelie Kind Stiftung ist zu einer Säule der Arbeit des S. C. Colonia geworden.

#### ***Jugendzentrum Meschenich – Projekt „Alternative Kölnberg“***

Das Projekt geht über ein klassisches Bildungsangebot hinaus und fungiert als täglicher Schutzraum sowie als zentrale Unterstützungsstruktur für Kinder im Alter von sechs bis neun Jahren im sozial stark belasteten Stadtteil Köln-Meschenich. In einem Umfeld, das von Armut, beengten Wohnverhältnissen und fehlenden stabilen Strukturen geprägt ist, stellte eine verlässliche und kontinuierliche Begleitung einen entscheidenden Beitrag zur **Förderung von Halt und Perspektive** dar.

Zu Jahresbeginn wurde das Projekt planmäßig aufgenommen und im weiteren Verlauf ohne Unterbrechungen umgesetzt. Sämtliche vorgesehenen Bausteine – darunter eine täglich frisch zubereitete warme Mahlzeit, intensive Hausaufgabenförderung, sozialpädagogische Betreuung sowie vielfältige Bewegungs-, Bildungs- und Kreativangebote – konnten stabil und kontinuierlich durchgeführt werden. Die Kinder nutzten das Angebot intensiv und orientierten sich stark an der verlässlichen Tagesstruktur, die für viele einen wichtigen Ausgleich zu instabilen häuslichen Verhältnissen darstellte. Im Verlauf zeigte sich eine deutlich positive Entwicklung bei den teilnehmenden Kindern. Anfangs bestehende Unsicherheiten und Belastungen konnten vielfach reduziert werden. Die Kinder gewannen an emotionaler Stabilität, bauten soziale Beziehungen auf, entwickelten Vertrauen und **verbesserten ihre sozialen Kompetenzen sowie ihr Lernverhalten**.

Die Nachfrage überstieg erneut die verfügbaren Kapazitäten. Statt der ursprünglich geplanten 30 Plätze wurden **35 Kinder** betreut, während weiteren 15 Kindern kein Platz angeboten werden konnte. Die Warteliste wuchs kontinuierlich, was die hohe Relevanz und Notwendigkeit des Projekts im Sozialraum unterstreicht.

Gleichzeitig blieb die Umsetzung mit erheblichen Herausforderungen verbunden. Der steigende Bedarf traf auf begrenzte personelle und finanzielle Ressourcen. Die Finanzierung war weiterhin maßgeblich von Drittmitteln und Förderungen abhängig, während die angespannte Haushaltslage der Stadt Köln zusätzliche Unsicherheiten mit sich brachte. Um auch künftig gezielt, wirksam und nachhaltig helfen zu können, ist das Kinder- und Jugendzentrum Meschenich auf verlässliche Partnerschaften angewiesen, die es ermöglichen, die Unterstützung für die Kinder langfristig zu sichern. Der Förderbedarf für 2026 liegt bei 20.000 EUR.

### ***Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds***

Der Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds führte im Jahr 2025 sein Studienstipendienprogramm als zentrales Förderinstrument fort. Ziel war es, finanzielle **Lücken zwischen Ausbildungskosten und vorhandenen Eigen- sowie Drittmitteln zu schließen** und damit ein zügiges sowie konzentriertes Studium zu ermöglichen. Die Förderung wurde durch ein **ideelles Angebot** in Form von **Bildungs- und Mentoringmaßnahmen** ergänzt.

Gefördert wurden Studiengänge an staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland, Aufbaustudien sowie Promotionen. Grundlage der Auswahl bildeten die Kriterien Leistung, Bedürftigkeit und Würdigkeit. Neben schulischen und akademischen Leistungen wurden Motivation, Zielstrebigkeit sowie gesellschaftliches Engagement berücksichtigt. Zudem wurde eine finanzielle Bedürftigkeit anhand von Einkommensnachweisen geprüft und eine bestehende Finanzierungslücke vorausgesetzt.

Das Auswahlverfahren erfolgte mehrstufig über ein Online-Bewerbungsportal und mündete für geeignete Kandidatinnen und Kandidaten in einem ganztägigen Auswahlverfahren. Die Förderung wurde in Form individueller **Zuschüsse** gewährt, die typischerweise bei **etwa 3.600 EUR jährlich** lagen und auch mehrjährig vergeben werden konnten.

Im Jahr 2025 wurden zwei Bewerbungsrunden mit **insgesamt 197 Bewerbungen** mit einer **Gesamt-Fördersumme von 437.980 EUR** durchgeführt, darunter

- im Februar **107 Bewerbungen**, wovon **50 Stipendien** mit einer Gesamtsumme von **266.380 EUR** bewilligt wurden, und
- im August **90 Bewerbungen** mit insgesamt **54 Stipendien** und einem Volumen von **171.600 EUR**.

Ergänzend wurden **Schülerstipendien** vergeben, um finanzielle Belastungen während der Schullaufbahn abzufedern. Hierfür gingen **46 Anträge** ein, von denen **22** mit einer Gesamtsumme von **30.320 EUR** bewilligt wurden.

Insgesamt trug das Programm dazu bei, Bildungswege finanziell abzusichern und gesellschaftliches Engagement zu fördern. Die Spende der Amelie Kind Stiftung ermöglicht ungefähr drei Stipendien.

### ***Rheinische Musikschule***

Vom 4./5. bis 13./14. Juli 2025 führte das Symphonische Jugendblasorchester der Rheinischen Musikschule Köln eine **neuentägige internationale Jugendbegegnung in Thailand** durch. Insgesamt **88 Jugendliche** reisten nach Bangkok und Nakhon Ratchasima, um sich mit lokalen Orchestern auszutauschen und gemeinsam zu musizieren. Im Mittelpunkt standen gemeinsame Proben, Konzerte sowie kulturelle Begegnungen. Höhepunkte waren ein Konzert an der Kasetsart Universität in Bangkok sowie ein großes Orchesterfestival in Nakhon Ratchasima, bei dem mehrere Ensembles gemeinsam auftraten. Die Veranstaltungen zeichneten sich durch ein **hohes musikalisches Niveau**, große Publikumsresonanz und intensive interkulturelle Begegnungen aus. Die Teilnehmenden erlebten eine ausgeprägte Gastfreundschaft und knüpften nachhaltige Kontakte.

Die Reise verlief insgesamt erfolgreich und ohne größere Zwischenfälle. Die Gesamtkosten beliefen sich auf rund 133.800 EUR und wurden durch Teilnahmebeiträge, Spenden, darunter die der Amelie Kind Stiftung, sowie Fördermittel finanziert.

**Fachstelle Kaufsucht e. V. (vormals Arbeitstitel: Wege aus der Kaufsucht)**

Im Jahr 2025 führte die Fachstelle Kaufsucht umfangreiche Maßnahmen in den Bereichen **Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Prävention** durch. Im Rahmen verschiedener Fachveranstaltungen, Vorträge und Kooperationen wurde das Thema Kaufsucht verstärkt in den fachlichen Diskurs eingebracht und eine Arbeitsgemeinschaft initiiert.

Parallel dazu wurden Beratungs- und Unterstützungsangebote für Betroffene als Online-Angebot / Kurzzeit-Intervention mit 12 Online-Sitzungen umgesetzt. Insgesamt wurden **51 Hilfesuchende sowie drei Angehörige** beraten. Die Teilnehmenden berichteten von einer deutlichen Reduktion ihres Kaufverhaltens und einer Verbesserung ihrer finanziellen und persönlichen Situation. Im Anschluss wurden Selbsthilfegruppen zur Stabilisierung der Fortschritte angeboten. Die Nachfrage nach Beratungsangeboten stieg kontinuierlich an und führte zu einer wachsenden Warteliste. Dies verdeutlichte den hohen Bedarf an Unterstützung in diesem Bereich.

Die Umsetzung des Projekts begann im April 2025. Die verfügbaren Mittel wurden effizient eingesetzt, teilweise durch ehrenamtliches Engagement ergänzt und ermöglichen eine Fortführung der Angebote bis Mitte 2026. Mit der Spende der Amelie Kind Stiftung sollte erreicht werden, dass mehr Mittel für Ausgaben, wie Bildung, Nachhilfe, Musikunterricht oder Vereinsbeiträge zur Verfügung stehen, und weniger Stress sich positiv auf die Entwicklung und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen auswirkt.

Köln, den 23. April 2026



Verena von Hugo  
Vorstandsvorsitzende  
Flossbach von Storch Stiftung



Peter Daubenbüchel  
Vorstand  
Flossbach von Storch Stiftung

## RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

<b>Stiftungsname</b>	Flossbach von Storch Stiftung
<b>Rechtsform</b>	<p>Es handelt sich um eine rechtsfähige Stiftung des Privatrechts.</p> <p>Die Stiftung verwaltet das Stiftungsvermögen der unselbstständigen Amelie Kind Stiftung für Begabtenförderung, Köln, treuhänderisch. Sie ist als Stiftungsträgerin zuständig für die Vergabe der Stiftungsmittel und die Abwicklung der Fördermaßnahmen.</p>
<b>Errichtung</b>	<p>Die Stiftung wurde mit Stiftungsgeschäft vom 15. September 2006 errichtet.</p> <p>Die Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln erfolgte mit Urkunde vom 31. September 2006.</p>
<b>Sitz</b>	Köln
<b>Satzung</b>	Gültig ist die Satzung in der Fassung vom 12. November 2025; genehmigt durch die Stiftungsaufsicht am 12. Dezember 2025.
<b>Geschäftsjahr</b>	Kalenderjahr

**Stiftungszweck**

Die Aufgaben der Stiftung sind nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel die Förderung:

- (a) der Prägung einer Anlagekultur durch die Bildung, Erziehung und wissenschaftliche Forschung im Bereich Finanzen als Teil einer allgemeinen Wirtschafts- und Finanzbildung, mit dem Ziel der finanziellen Unabhängigkeit eines jeden Einzelnen, der in die Lage versetzt werden soll, eine eigenverantwortliche und unabhängige finanzielle Selbstabsicherung für die Zukunft vorzunehmen, um dadurch über die breite Bevölkerung hinweg die Sicherheit und Stabilität in der Gesellschaft zu unterstützen,
- (b) der Bildung, Erziehung und wissenschaftlichen Forschung bezüglich Unternehmertum, der Vermittlung seiner Bedeutung, Rolle sowie Chancen und Risiken von Gründungen – mit Schwerpunkt auf die Finanzbranche (ohne Vornahme einer individuellen Existenzgründungsberatung),
- (c) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere in den Bereichen Politik, Bildung, Wirtschaft und Finanzen.

**Grundstockkapital**

EUR 2.100.000,00

Das Grundstockkapital setzt sich aus einem Errichtungskapital von EUR 100.000,00 und einem Zustiftungskapital von EUR 2.000.000,00 zusammen. Die Zustiftungen erfolgten im Jahre 2019.

## **Vorstand**

Der Vorstand führt gemeinschaftlich die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt die Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 1. Alt BGB nicht, von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.

Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Vorstandsmitglieder im Berichtsjahr sind:

- Frau Vera von Hugo (Vorsitzende)
- Herr Peter Daubenbüchel

## **Kuratorium**

Das Kuratorium berät und überwacht den Vorstand. In Entscheidungen von grundlegender Bedeutung ist das Kuratorium grds. einzubinden. Das Kuratorium bildet Ausschüsse aus seiner Mitte heraus.

Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und bis zu zehn Mitgliedern. Kuratoriumsmitglieder im Berichtsjahr sind:

- Herr Kurt von Storch (Vorsitzender)
- Herr Dr. Bert Flossbach (stellvertretender Vorsitzender)
- Frau Prof. Dr. Johanna Hey
- Herr Prof. Dr. Thomas Mayer

## **Vorjahresabschluss**

In der Kuratoriumssitzung vom 26. Juni 2025 ist:

- (1) der von dem Vorstand aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 vorgelegt und festgestellt worden;
- (2) dem Vorstand für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 Entlastung erteilt worden.

**Steuerliche Verhältnisse**

Die Stiftung wird unter der Steuernummer 214/5855/1758 beim Finanzamt Köln-Altstadt geführt.

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG ist sie demnach von der Körperschaftsteuer befreit.

Die Ordnungsmäßigkeit der Satzung vom 30. März 2026 wurde mit Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO bestätigt

Steuerliche Ergebnisentwicklung  
zum 31. Dezember 2025  
Flossbach von Storch Stiftung

	EUR	EUR
<b>1. <u>Überleitung auf steuerliches Jahresergebnis 2025</u></b>		
<b>Handelsrechtliches Jahresergebnis 2025</b>		<b>13.379,85</b>
<u>abzgl.</u> Handelsrechtliche Auflösung Sonderposten "Noch nicht verbrauchte Spendenmittel"		-1.045.680,47
handelsrechtlich aber nicht steuerlich zu buchende Drohverlustrückstellung		37.370,00
<b>Steuerliches Jahresergebnis 2025</b>		<b>-994.930,62</b>
Zuführung zur Umschichtungsrücklage	13.379,85	-13.379,85
<b>Steuerlicher Ergebnisvortrag zum 31. Dezember 2025</b>		<b>-1.040.912,44</b>
<b>2. <u>Zusammensetzung steuerliches Eigenkapital</u></b>		
<b>Steuerlicher Ergebnisvortrag zum 31. Dezember 2025</b>		<b>-1.040.912,44</b>
<u>zzgl.</u> Freie Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO		576.196,28
Vermögensrücklage gemäß § 62 Abs. 4 AO		4.665,31
Umschichtungsergebnisse laut Eigenkapital		352.381,63
allgemeiner Ergebnisvortrag aus 2024		1.040.912,44
<b>Steuerliches Eigenkapital (ohne Stiftungskapital) zum 31. Dezember 2025</b>		<b>933.243,22</b>
<b>3. <u>Entwicklung freie Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO</u></b>		
<b>Stand 1. Januar 2025</b>		<b>543.594,31</b>
Zuführung zum 31. Dezember 2025		32.601,97
<b>Stand 31. Dezember 2025</b>		<b>576.196,28</b>
<b>4. <u>Zusammensetzung steuerrechtliche Ergebnisrücklagen</u></b>		
Freie Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO		576.196,28
Vermögensrücklage gemäß § 62 Abs. 4 AO		4.665,31
<b>Stand 31. Dezember 2025</b>		<b>580.861,59</b>

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.